

## **Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion Paul Spring und Kons. betreffend Deponie Maienbühl und Reservat Autal**

---

### **1. Wortlaut der eingereichten Motion**

Am 16. Juni 2021 wurde beim Ratsbüro folgende Motion schriftlich eingereicht:

Wortlaut:

«In der Deponie Maienbühl wurde bis in die 1970er Jahre verschiedene Abfälle abgelagert. In den 1990er Jahre wurde über die Deponie ein Deckel gebaut, um das Eindringen von Regenwasser zu verhindern.

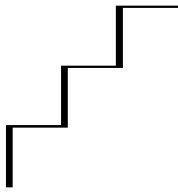
<https://www.riehen.ch/natur-und-umwelt/natur-und-umweltschutz/altlasten/deponie-maienbuehl>

Aus der Deponie gelangen immer noch Schadstoffe in geringen Mengen ins Grundwasser. Die nachgewiesenen Substanzen konnten auch im Aubach unterhalb der Hinteren Auquelle festgestellt werden.

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) stufte die Deponie Maienbühl aufgrund der Untersuchungsergebnisse 2008 in Abstimmung mit dem BAFU als überwachungsbedürftig ein.

Das Einzugsgebiet der Quellen von der Hinteren Au und der Vorderen Au überschneidet sich. Im Unterschied zur Hinteren ist die Vordere Auquelle gefasst und auch an das der Notwasser-Versorgung dienende Riehener Brunnwasser-Netz (mit Trinkwasser-Qualität) angeschlossen. Darum ist es auch wichtig, dass die Grundwasserschutzzone in der Au aufrecht erhalten bleibt.

Der Abstrom des Aubachs gelangt jedoch auch in die Langen Erlen und damit in das Trinkwasserfassungsgebiet des Kantons Basel-Stadt. Die Überwachung der Deponie zeigt gemäss des Geschäftsberichts 2019 der Gemeinde Riehen tiefe Schadstoffwerte. Daraus wird geschlossen, dass kein dringlicher Handlungsbedarf zur Sanierung besteht. Das Grundwasser im Abstrombereich sei auch 2019 in Absprache mit dem Bund und Kanton (Amt für Umwelt und Energie) überwacht worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die verfeinerten Messmethoden des Trinkwassers Schadstoffe, die aus der Deponie fließen, auch in den Langen Erlen messbar sein werden. Sobald dort eine Substanz aus dem Maienbühl über der Bestimmungsgrenze gemessen wird, müsste die Deponie saniert werden. Gemäss Altlastenverordnung besteht eine Nulltoleranz.



Sowohl die Deponie Maienbühl als auch die Deponie Monden gehören zu einem gemeinsamen «Deponiekörper». Sie wurden bisher erst durch Einzelbohrungen untersucht. Auf eine systematische Rasterbohrung wurde bisher verzichtet. Daher sind auch keine präzisen Aussagen über den Inhalt und somit der möglichen Schadstoffe der Deponien möglich. Diese Aussagen kann eine Detailuntersuchung erbringen. Zudem kann mit dieser ermittelt werden, mit welcher Form eine Sanierung sinnvoll und mit welchen Sanierungskosten zu rechnen ist.

Mit der vorliegenden Motion erhält der Einwohnerrat eine notwendige Grundlage, um einen Entscheid für zukünftige Generationen zu treffen, wie mit den Grundwasserschutzzonen der Auquellen und mit den Deponien Maienbühl und Monden umgegangen werden soll.

**Wir fordern vom Gemeinderat:**

- Eine Kreditvorlage zu erstellen für eine Detailuntersuchung der Deponie Maienbühl inkl. einer Abklärung, unter welchen Kriterien eine solche Untersuchung auch in der Deponie Monden möglich ist.
- Eine Kreditvorlage zu erstellen, damit die Abstromwerte der Deponie Maienbühl weiterhin überwacht werden können.
- Eine Kreditvorlage zu erstellen für die Reparatur der defekten Leitungen der Hintere Auquelle.
- Eine Kostenaufstellung zu erstellen für das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone bei der Hintere Auquelle.»

sig. Paul Spring  
Cornelia Birchmeier  
Susanne Fisch  
Mike Gosteli  
Martin Leschhorn Strebel  
Giuseppina Moresi Salvioli  
Heinz Oehen

Noé Pollheimer  
Regina Rahmen  
Caroline Schachenmann  
Rebecca Stankowski  
Heinrich Ueberwasser  
Thomas Widmer-Huber  
Brigitte Zogg

## **2. Stellungnahme zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion**

Gemäss § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats Riehen kann der Gemeinderat Riehen mit einer Motion verpflichtet werden, dem Einwohnerrat eine Vorlage zu einem Geschäft zu unterbreiten, das in die Zuständigkeit des Einwohnerrats fällt.

Der Beschluss über Verpflichtungskredite steht in der Zuständigkeit des Einwohnerrats, wenn die Ausgabe im Einzelfall CHF 200'000 übersteigt (vgl. § 36 Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung). Eine Kreditvorlage für einen Verpflichtungskredit in dieser Höhe kann somit Gegenstand einer Motion sein.



Seite 3

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, dem Einwohnerrat verschiedene Kreditvorlagen zu unterbreiten. Damit soll einerseits eine Detailuntersuchung der Deponie Maienbühl finanziert werden, inkl. Abklärung, unter welchen Kriterien auch eine solche Untersuchung der Deponie Mönchen möglich ist, andererseits die Überwachung der Abstromwerte der Deponie Maienbühl sowie die Reparatur der defekten Leitungen der Hinteren Auquelle. Die Motion ist so formuliert, dass dem Einwohnerrat drei Kreditvorlagen für drei separate Ausgaben zu unterbreiten sind. Es stellt sich deshalb die Frage, ob jedes dieser Anliegen separat daraufhin untersucht werden muss, ob die Ausgabe von der Höhe her in der Zuständigkeit des Einwohnerrats liegt - mit dem möglichen Ergebnis, dass die Motion rechtlich unzulässig wäre, falls dies bei einem Anliegen nicht der Fall sein sollte. Da die Anliegen in einen engen sachlichen Zusammenhang stehen, drängt sich vorliegend jedoch eine Gesamtbetrachtung auf. Es kann ohne weiteres eine Einwohnerratsvorlage erarbeitet werden, welche die drei Sachthemen zusammenfasst. Die Motion als rechtlich unzulässig zu beurteilen, da eines von drei Anliegen die Zuständigkeitsschwelle von CHF 200'000 nicht erreicht, erscheint als überspitzt formalistisch. Da die Anliegen insgesamt die Schwelle offensichtlich überschreiten, kann damit offen bleiben, ob jedes für sich die Schwelle erreicht.

Nicht Gegenstand einer Vorlage des Einwohnerrats kann die Kostenzusammenstellung bezüglich der Aufhebung der Grundwasserschutzzone bei der Hinteren Auquelle sein. Diese Zusammenstellung kann dem Einwohnerrat jedoch ohne Weiteres bekannt gegeben werden, weshalb in diesem Anliegen auch kein hinreichender Grund dafür vorliegt, die Motion insgesamt als rechtlich unzulässig zu qualifizieren.

Die Motion ist somit in diesem Sinne **rechtlich zulässig**.

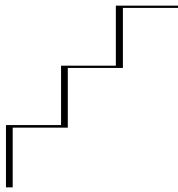
### **3. Stellungnahme des Gemeinderats zum Inhalt der Motion**

#### **Vorgeschichte: Historische und technische Untersuchung Deponie Maienbühl**

Mit Berichten vom Februar 2005, September 2006, September 2008 und Juni 2013 hatte der Gemeinderat den Einwohnerrat über den Stand der Untersuchungen der Deponie im Maienbühl orientiert. (Berichte unter: <https://www.riehen.ch/natur-und-umwelt/natur-und-umweltschutz/altlasten/deponie-maienbuehl>.) Deren Inhalt wird hier kurz zusammengefasst:

Die Kompostierungsanlage Maienbühl liegt auf dem Gebiet eines alten Steinbruchs, welcher sich über die Landesgrenze bis auf das Gebiet Mönchen in Inzlingen erstreckte. Bis anfangs des letzten Jahrhunderts wurde der Steinbruch für den Abbau von Buntsandsteinen genutzt. Später wurden dort Deponien betrieben. Die darin abgelagerten Abfälle sind sehr verschiedenartig und reichen von Hauskehricht über Alteisen, Kadaver bis zu Altöl und Industrieabfällen.

Eigentümerin der Parzelle auf Riehener Gebiet ist die Bürgergemeinde Riehen, Deponiebetreiberin war die Einwohnergemeinde Riehen. Auf Inzlinger Seite waren während des Deponiebetriebs die Gebrüder Baier Eigentümer und Betreiber. Seit 1987 resp. 1988 sind die be-



troffenen Parzellen in Inzlingen im Eigentum der Einwohnergemeinde Riehen. Da Untersuchungsmaßnahmen von Deponien vom Inhaber des belasteten Standorts durchzuführen sind, hatte die Einwohnergemeinde als ehemalige Deponiebetreiberin in Absprache mit dem Bürgerrat die Leitung der Untersuchungen übernommen. Da in den Deponien beim Maienbühl pharmazeutische Substanzen abgelagert wurden, konnte die Gemeinde mit der Interessengemeinschaft Deponiesicherheit Regio Basel (IG DRB) für beide Deponien Vereinbarungen über eine gemeinsame Kostenübernahme der Untersuchungen abschliessen.

Erste Untersuchungen über den Inhalt und das Emissionsverhalten der Deponie Maienbühl wurden in den Jahren 1991/92 durchgeführt. Seit 1996 lassen sich in der Hinteren Auquelle, deren Wasser nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, Spuren von Wirkstoffen mit pharmazeutischem und anderem nicht natürlichen Ursprung nachweisen. Da vermutet wurde, dass die gefundenen Wirkstoffe mit grosser Wahrscheinlichkeit aus einer der Deponien im Gebiet Maienbühl stammen und die Untersuchung von 1992 nicht ausreichend war, um die Überwachungs- oder allenfalls Sanierungspflicht beurteilen zu können, forderten die zuständigen Aufsichtsbehörden des Kantons Basel-Stadt (Amt für Umwelt und Energie) bzw. des Landkreises Lörrach (Fachbereich Umwelt des Landratsamts Lörrach) eine Untersuchung nach einem umfassenden Gesamtkonzept gemäss Altlasten-Gesetzgebung.

In den Jahren 2003 bis 2007 wurden die Deponien Maienbühl und Mönden vertieft historisch und technisch untersucht. Dabei zeigte sich, dass die im Sickerwasser und der Hinteren Auquelle nachgewiesenen Schadstoffe zwar ihren Ursprung im Deponiekörper haben müssen, es jedoch anhand der Sondierungen keine Anzeichen für das Vorhandensein eines grösseren Schadstoffreservoirs innerhalb des Deponiekörpers gibt. Eine Konzentrationserhöhung durch Alimentation aus dem Deponiekörper wurde aufgrund der vorliegenden Ergebnisse für unwahrscheinlich befunden. Die Möglichkeit eines tiefliegenden Schadstoffreservoirs im Buntsandstein konnte mit einer Tiefbohrung ausgeschlossen werden.

Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) hat 2008 nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Deponie Maienbühl aufgrund der Untersuchungsergebnisse als nicht sanierungsbedürftig, aber überwachungsbedürftig eingestuft. Das BAFU stellte bereits damals fest, dass sich nach Altlastenverordnung für die Deponie Maienbühl ein Sanierungsbedarf ergäbe, wenn die Hintere Auquelle eine Grundwasserfassung von öffentlichem Interesse darstellen würde. Weil die Hintere Auquelle jedoch nicht mehr als Fassung von Trinkwasser im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung genutzt werde, liege sie nicht im öffentlichen Interesse, obwohl für sie eine Grundwasserschutzzone ausgeschieden worden sei.

Für die Deponie Mönden bestand nach deutschem Recht aufgrund der Untersuchungen kein Sanierungs- oder Überwachungsbedarf.

#### **Grundwasserüberwachung 2009-2018**

Von 2009 bis 2018 wurde die Deponie Maienbühl altlastenrechtlich überwacht. Das Überwachungsprogramm richtete sich dabei nach den Vorgaben der Altlastenverordnung des Bundes (AltIV, 814.680) und wurde jeweils alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf nach Vorgaben von Bund und Kanton angepasst. Mit der Überwachung des Grundwassers im Abstrom der



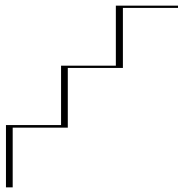
Deponie Maienbühl sollte sichergestellt werden, dass allfällige Veränderungen der Stoffkonzentrationen rechtzeitig erkannt und nötigenfalls Massnahmen ergriffen werden können. Um die an die Grundwasserüberwachung gestellten Anforderungen erfüllen zu können, musste eine zusätzliche Messstelle eingerichtet werden. Die Bohrung auf dem Gelände der Kompostieranlage ist 94 Meter tief und hat einen Durchmesser von rund 10 Zentimetern. Für die Überwachung der Deponie wurden nebst der neuen Bohrung auch zwei bereits bestehende Bohrungen im Deponiebereich sowie die Hintere Auquelle genutzt. Die Beprobungen fanden zweimal jährlich statt. Untersucht wurde ein breites Spektrum an Stoffen wie DOC (gelöster organischer Kohlenstoff), AOX (absorbierbare organische Halogenverbindungen), Metalle, PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe), Rückstände aus Arzneimitteln sowie allgemeine Parameter. Alle Messdaten wurden interpretiert und in Form von Tabellen und zeitlichen Konzentrationsverläufen aufgezeichnet bzw. dargestellt. Die Bewertung der Daten erfolgte gemäss den Vorgaben der Altlastenverordnung und bezog sich auf die darin definierten sanierungsauslösenden Werte. Der detaillierte Bericht zur Grundwasserüberwachung ist zu finden unter: <https://www.riehen.ch/natur-und-umwelt/natur-und-umweltschutz/altlasten/deponie-maienbuehl>.

Die Messungen im Zeitraum 2009 bis 2017 ergaben im Wesentlichen folgendes Resultat:

- Im unmittelbaren Abstrombereich der Deponie sind geringe Schadstoffspuren nachweisbar. Das Gleiche gilt für die den erweiterten Abstrombereich repräsentierende Hintere Auquelle.
- Die Messwerte liegen auf einem tiefen Niveau. Sanierungsauslösende Grenzwerte werden in keinem Fall erreicht.
- Alle Messwerte zeigen einen konstanten Verlauf mit teils eher abnehmender Tendenz. Eine Konzentrationszunahme ist bei keinem der untersuchten Parameter erkennbar.
- Eine erhöhte Messung bei den AOX-Werten im 2017 führte im 2018 zu Nachmessungen. Die erhöhten Werte wurden jedoch nicht bestätigt.

In der Altlastenverordnung ist definiert, nach welchen Kriterien eine Altlast als sanierungs- oder überwachungsbedürftig einzustufen ist. Gemäss Altlastenverordnung lässt sich die Überwachung eines belasteten Standorts beenden, wenn nach mehrjähriger Überwachung aufgrund des Schadstoffverlaufs und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf zu erwarten ist (Art. 9, Abs. 1 AltIV). Dies scheint aufgrund der erhobenen Messwerte bei der Deponie Maienbühl der Fall zu sein. Das BAFU und das AUE kamen deshalb nach Ende der letzten Überwachungsperiode 2017 und den erwähnten Nachmessungen 2018 zum Schluss, dass eine weitere Überwachung der Deponie nicht mehr notwendig sei. Die Deponie Maienbühl wurde als nicht weiter überwachungsbedürftig eingestuft. Für weitere Überwachungen und Untersuchungen müsste damit die Gemeinde die Kosten voraussichtlich ohne Beteiligung der bisherigen Partner tragen. Die Grundwasserüberwachung wurde somit Ende 2017 eingestellt.

Die weitere Überwachung des Aubachs erfolgt im Rahmen der an Gewässern üblichen gewässerschutzrechtlichen Untersuchungen durch den Kanton.



### **Hintere Auquelle und Anpassung der Grundwasserschutzzone**

Für die Gemeinde stellte sich mit dieser Entscheidung von Bund und Kanton die Frage, was dies für den weiteren Umgang mit der Deponie und der Grundwasserschutzzone resp. einer möglichen Wiederinbetriebnahme der Hinteren Auquelle bedeutet. Das Wasser der Hinteren Auquelle wird seit den 1990er Jahren nicht mehr genutzt, die Leitungen zur Brunnstube bei der Vorderen Auquelle sind defekt.

Die Altlastenverordnung sieht seit 2018 eine Nulltoleranz für Grundwasserschutzzonen vor. Demnach ist ein belasteter Standort sanierungsbedürftig, wenn bei Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vom Standort stammende Stoffe die Gewässer verunreinigen können, Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze festgestellt werden (Art. 9, Abs. 2 AltIV). Bei der Hinteren Auquelle ist dies aufgrund der aktuellen Sachlage nicht der Fall: Zwar können die dort nachgewiesenen Arzneimittelrückstände der Deponie Maienbühl zugeordnet werden. Jedoch fehlt es zur Zeit an einem öffentliches Interesse an der Grundwasserfassung der Hinteren Auquelle. Das BAFU hatte ein solch öffentliches Interesse schon 2008 verneint, da das Wasser seit den neunziger Jahren nicht mehr genutzt wird. Für die Gemeinde stellte sich deshalb die Frage, welche altlastenrechtlichen Folgen eine Wiederinbetriebnahme der Hinteren Auquelle hätte.

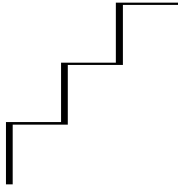
BAFU und AUE haben die Fragen wie folgt beantwortet: Würde die Hintere Auquelle wieder ans Brunnwassernetz angeschlossen und genutzt, müsste die Überwachung der Deponie wieder aufgenommen und eine Detailuntersuchung durchgeführt werden. Allein die Rasterbohrungen für eine Detailuntersuchung wurden 2008 auf über CHF 800'000 geschätzt. Nach Vorliegen der Detailuntersuchung müssten verschiedene Sanierungsvarianten geprüft, ein Sanierungskonzept erarbeitet und die Verhältnismässigkeit einer Sanierung überprüft werden. Bereits die Detailuntersuchung ist mit sehr hohen Kosten verbunden und das AUE stellt in Frage, ob eine solche Detailuntersuchung auf Schweizer Seite vom Bund mitfinanziert würde. Die Notwendigkeit der Wiederinbetriebnahme der Hinteren Auquelle müsste gegenüber dem Bund auf jeden Fall plausibel dargelegt und begründet werden.

Das Wasser der Quellen im Au- und im Moostal wird für die Speisung von 47 Brunnen genutzt, die an einem separaten Brunnwassernetz angeschlossen sind. Der Wasserverbrauch im Quellsystem beläuft sich auf durchschnittlich 300 l/min. Der durchschnittliche Wasseranfall bei den Quellen beträgt übers Jahr verteilt rund 600 l/min. Die Hintere Auquelle hat eine Schüttmenge von durchschnittlich 45 l/min. Die Schüttmengen sind jedoch grossen Schwankungen unterworfen. Für die Trinkwasserversorgung spielen die Quellen keine Rolle. Die Trinkwasser- wie auch die Notwasserversorgung werden durch die IWB sichergestellt.

Wie im Falle einer Detailuntersuchung und möglichen Sanierung mit dem Deponieteil auf Deutscher Seite zu verfahren wäre, bleibt unklar. Das AUE kann nur auf Basler Seite Verfügungen erlassen und nur Massnahmen auf Schweizer Seite sind VASA<sup>1</sup>-berechtigt. Aus geologischer und naturwissenschaftlicher Sicht ist jedoch klar, dass die Detailuntersuchung und weitere Massnahmen sowohl auf Schweizer als auch auf Deutscher Seite durchzuführen

---

<sup>11</sup> Bundesbeitrag gemäss Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA). Der Bund beteiligt sich nach Artikel 32e Absatz 3 des Umweltschutzgesetzes an den dabei entstehenden Kosten sowie an den Untersuchungskosten von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen. Dazu erhebt er eine Abgabe auf der Ablagerung von Abfällen. Nach Artikel 32e Absatz 4 Umweltschutzgesetz werden die Abgeltungen den Kantonen nach Massgabe des Aufwandes ausbezahlt und betragen 40 % oder 30 % der anrechenbaren Kosten



wären, da es sich um einen Deponiekörper handelt. Wie die Problematik juristisch zu lösen wäre, bleibt offen. Mit der Gemeinde Inzlingen sind dazu bisher keine Gespräche geführt worden.

Die Beibehaltung einer Grundwasserschutzzone ohne Nutzung der geschützten Quelfassung stellt eine unzulässige Eigentumsbeschränkung dar. Der Gemeinderat hat deshalb im Sommer 2020 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone bei der Hinteren Auquelle in die Wege zu leiten. Dazu sind nun zuerst Untersuchungen zu den Grundwasserströmen notwendig, anschliessend folgt das Planungsverfahren mit öffentlicher Auflage.

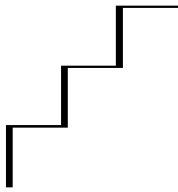
### **Kosten der bisherigen Untersuchungen und Grundwasserüberwachung**

Insgesamt sind für die Untersuchungen und Überwachung der Deponie Maienbühl bis heute externe Kosten in der Höhe von CHF 766'337 aufgelaufen. Die Kosten wurden je zur Hälfte von der Gemeinde Riehen und der IG DRB respektive der Novartis Sanierungsstiftung getragen. Der Bund hat sich mit CHF 319'304 an den Kosten beteiligt. Die Nettokosten für die Gemeinde betragen mit diesen Beiträgen für sämtliche bisherigen Untersuchungs- und Überwachungssetappen CHF 198'383.

### **Fazit**

Auch wenn für die Deponien Maienbühl und Mönchen keine Detailuntersuchung durchgeführt wurde, lassen sich anhand der in den Jahren 1992-2010 durchgeführten historischen und technischen Untersuchungen die Anteile an unterschiedlichen Ablagerungen (Bauschutt, Abfälle aus Gewerbe und Industrie) im Deponiekörper ungefähr abschätzen. Mit den historischen Untersuchungen konnten Erkenntnisse über die Abfalllieferanten, Ablagerer und die abgelagerten Abfälle gewonnen werden und es konnten Bereiche ausgeschieden werden, in denen die Ablagerung möglicherweise problematischer Abfälle nachgewiesen oder zumindest wahrscheinlich ist. Die technischen Untersuchungen brachten die eingangs erwähnten Erkenntnisse zum Emissionsverhalten der Deponie. In den aufgrund der historischen Untersuchungen definierten Hot-Spot-Bereichen wurden zudem zusätzliche Sondierungen durchgeführt. Diese haben keine Hinweise auf grössere zusammenhängende Schadstoffreservoirs ergeben. Auch die Möglichkeit eines tiefliegenden Schadstoffreservoirs im Buntsandstein konnte durch eine Tiefenbohrung ausgeschlossen werden. Die hydrogeologischen Abschätzungen der technischen Untersuchung 2007 kamen zudem zum Schluss, dass der überwiegende Teil der im Bereich Maienbühl versickernden Niederschläge in den Quellen im Autal wieder zu Tage tritt und somit eine weiträumige Verfrachtung relevanter Schadstoffmengen (z.B. in Richtung der Trinkwasserfassungen in den Langen Erlen) nicht sehr wahrscheinlich sei.

Die Altlastenverordnung gibt vor, wann eine Deponie sanierungs- resp. überwachungsbedürftig ist. Die doch relativ umfassenden Untersuchungen führten 2010 zur Einstufung der Deponie Maienbühl als überwachungsbedürftig und ermöglichten die Erstellung eines sinnvollen Überwachungsprogramms. Die Deponie Mönchen wurde durch die deutschen Behörden als nicht überwachungsbedürftig eingestuft. Bei sehr konstanten Schadstoffverläufen und wenn



keine Sanierungspflicht mehr zu erwarten ist, sieht die Verordnung eine Aufhebung der Überwachung vor. Dies ist gemäss den Ergebnissen der bisherigen Überwachungen bei der Deponie Maienbühl der Fall. Die gemessenen Werte zeigten während der gesamten Überwachungsperiode von 2012 bis 2017 einen konstanten Verlauf der gemessenen Schadstoffe mit leicht abnehmender Tendenz. Sanierungsauslösende Werte wurden in keinem Fall erreicht. Das Amt für Umwelt und Energie (AUE) hat deshalb (Konstante Schadstoffverläufe unterhalb der Grenzwerte, kein öffentliches Interesse an der Grundwasserfassung Hintere Auquelle) Ende 2018 in Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) entschieden, die Deponie Maienbühl als nicht mehr überwachungsbedürftig einzustufen.

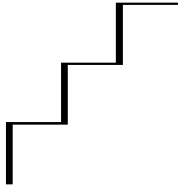
Weitere Überwachungen oder eine mit sehr hohen Kosten verbundene Detailuntersuchung des Deponiekörpers, wie sie für die Erstellung eines Sanierungskonzeptes notwendig wären, müsste somit aufgrund der aktuellen Kenntnisse durch die Gemeinde getragen werden. Offen bleibt zudem die Frage, wie im Falle von weiteren Untersuchungen oder gar einer Sanierung mit dem Deponieteil auf deutschem Boden zu verfahren wäre. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, auf weitere Untersuchungen zu verzichten. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Grundwasserschutzzone bei der Hinteren Auquelle aufzuheben ist, da diese ohne Nutzung der Quelle eine nicht zulässige Eigentumsbeschränkung darstellt. Die Deponie bleibt in diesem Fall unangetastet und das Emissionsverhalten wird nur im Rahmen der gewässer-schutzrechtlichen Überwachung des Aubachs beobachtet.

#### **Stellungnahme zu den einzelnen Forderungen der Motion**

- Eine Kreditvorlage zu erstellen für eine Detailuntersuchung der Deponie Maienbühl inkl. einer Abklärung, unter welchen Kriterien eine solche Untersuchung auch in der Deponie Mönchen möglich ist.

Der Gemeinderat hat sich letztes Jahr bewusst gegen ein solches Vorgehen entschieden. Der Gemeinderat hat sich bei dieser Entscheidung auf die Beurteilung der Situation rund um die Deponie Maienbühl durch die Fachleute von Bund und Kanton gestützt sowie auf die vergleichsweise strengen gesetzlichen Grundlagen, in welchen die Notwendigkeit einer Altlastensanierung definiert wird. Gegen eine Detailuntersuchung sprachen zudem die hohen Kosten mit dem damit verbundenen Aufwand sowie den Unsicherheiten, ob nach der Durchführung einer Detailuntersuchung überhaupt eine Sanierung weiterverfolgt wird. Bereits die für eine Detailuntersuchung notwendigen Rasterbohrungen wurden 2008 auf CHF 800'000 geschätzt. Dazu kämen weitere Kosten für eine externe Projektleitung, die Erstellung eines Pflichtenhefts und die Auswertung der Resultate. Aufgrund der heutigen Einstufung der Deponie Maienbühl durch Bund und Kanton müsste die Gemeinde die Kosten für diese Untersuchungen vermutlich selber tragen. Die Möglichkeit einer Mitfinanzierung durch die Novartis Sanierungsstiftung müsste vorgängig geklärt werden. Auch im Falle einer Wiederinbetriebnahme der Hinteren Auquelle müsste dem BAFU das öffentliche Interesse an dieser Grundwasserfassung plausibel nachgewiesen werden für eine teilweise Kostenübernahme durch den Bund. Dies scheint aufgrund der geringen Schüttmenge und der anderweitig sichergestellten Trink- und Notwasserversorgung von Riehen schwierig. Nach Vorliegen der Detailun-





tersuchung müssten die Ziele, Dringlichkeit und Verhältnismässigkeit einer Sanierung beurteilt und verschiedene Sanierungsvarianten geprüft werden. Anschliessend müsste ein Sanierungsprojekt ausgearbeitet werden, bevor die eigentliche Sanierung überhaupt erst angegangen werden kann.

Für eine Detailuntersuchung spricht, dass über diesen Weg allenfalls eine nachhaltige Lösung für die Deponie Maienbühl gefunden werden kann und der Dreck vergangener Generationen nicht den zukünftigen Generationen hinterlassen werden soll. Die hydrogeologischen Abschätzungen der Technischen Untersuchung 2007 kamen zwar zum Schluss, dass der überwiegende Teil der im Bereich Maienbühl versickernden Niederschläge in den Quellen im Aotal wieder zu Tage tritt und eine weiträumige Verfrachtung relevanter Schadstoffmengen (z. B. in Richtung der Trinkwasserfassungen in den Langen Erlen) nicht sehr wahrscheinlich sei. Ganz ausgeschlossen werden kann dieses Szenario aber nicht.

- Eine Kreditvorlage zu erstellen, damit die Abstromwerte der Deponie Maienbühl weiterhin überwacht werden können.

Die Altlastenverordnung regelt, wann eine Deponie altlastenrechtlich überwacht werden muss. Bei der Deponie Maienbühl ist der Überwachungsbedarf nach Einschätzung von Bund und Kanton nicht mehr gegeben. Die Überwachung wurde deshalb eingestellt. Der Kanton überwacht jedoch im Rahmen seiner gewässerschutzrechtlichen Aufgaben weiterhin den Aubach. Damit kann sichergestellt werden, dass ein Anstieg von Schadstoffkonzentrationen rechtzeitig erkannt wird.

- Eine Kreditvorlage zu erstellen für die Reparatur der defekten Leitungen der Hintere Auquelle.

Ein vollständiger Ersatz der Leitung käme auf rund CHF 475'000. Da die Leitung nur teilweise defekt sein dürfte, besteht die Möglichkeit, eine etwas kleinere Leitung einzuziehen. Die Sanierungsarbeiten kämen auf rund CHF 250'000 zu stehen. Weil bei der Hintere Auquelle Arzneimittelrückstände nachgewiesen wurden, käme bei beiden Varianten für die Wiederinbetriebnahme noch der Einbau eines Aktivkohlefilters dazu. Die zusätzlichen Kosten dafür belaufen sich auf rund CHF 140'000. Wie oben ausgeführt, hätte eine Sanierung der Quellleitung nicht zwingend eine Sanierung der Deponie Maienbühl zur Folge. Aufgrund der geringen Schüttmenge der Hintere Auquelle erachtet der Gemeinderat die Kosten für die Wiederinbetriebnahme als unverhältnismässig.

- Eine Kostenaufstellung zu erstellen für das Verfahren zur Aufhebung der Grundwasserschutzzone bei der Hintere Auquelle

Im Rahmen der Diskussion um die Deponie Maienbühl hat sich gezeigt, dass eine periodische Überprüfung der Grundwasserschutzzonen gesetzlich gefordert und für die Grundwasserschutzzonen im Moos- und Aotal ohnehin fällig ist. Dazu sind nun zuerst Messkampagnen



Seite 10

und hydrogeologische Untersuchungen notwendig. Anschliessend folgt das Planungsverfahren zur Aufhebung der Schutzzone bei der Hinteren Auquelle. Die Kosten für das gesamte Verfahren belaufen sich auf CHF 110'000 und wurden vom Gemeinderat im Rahmen seiner finanziellen Zuständigkeit bereits bewilligt. Die Grundwasserschutzzone bei der Vorderen Auquelle wird dabei, falls dies aufgrund der durchgeführten Untersuchungen notwendig sein sollte, angepasst, aber nicht aufgehoben.

#### 4. Antrag

Aufgrund der beschriebenen Sachlage und weil die umweltschutzgesetzlichen Bestimmungen des Bundes erfüllt sind, beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat, die **Motion nicht zu überweisen.**

Riehen, 24. August 2021

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:



Hansjörg Wilde

Die Generalsekretärin:



Sandra Tessarini

Die detaillierten Untersuchungsberichte mit umfangreichen Beilagen können unter [www.riehen.ch](http://www.riehen.ch) unter dem Stichwort "Deponien" eingesehen werden.